

2. Dieser Beschluß wird den Regierungen der Kantone, in welchen sich die Ausgewiesenen zur Zeit aufhalten, mitgeteilt, um denselben den Betreffenden nebst Art. 63 a des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 4. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss

betreffend

Ausweisung des Anarchisten Pierre Mantica.

(Vom 11. Oktober 1898.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

eines von der Bundesanwaltschaft in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrates vom 23. September 1898 II, Ziff. 1, erstatteten Berichtes vom 10. Oktober 1898, aus welchem hervorgeht,

daß das Verhalten des zur Zeit in Genf verhafteten Pierre Mantica, Sohn des Ercole und der Marie Droventi, geboren den 18. März 1870 in Garlasco (Italien), alias „de Santis“, Journalist, als ein unser Land gefährdendes zu betrachten ist;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Pierre Mantica ist aus dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Genf mitgeteilt, um denselben dem Mantica nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

4. Die Vollziehung der Ausweisung soll erst erfolgen, wenn die von den Genfer Behörden eingeleitete Strafuntersuchung und eine von der Bundesanwaltschaft wegen Vergehen gegen das Bundesstrafrecht einzuleitende Untersuchung zum Abschluß gelangt ist. Bis dahin ist Mantica in Haft zu belassen.

Bern, den 11. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss betreffend Ausweisung des Anarchisten Pierre Mantica. (Vom 11. Oktober 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1898
Date	
Data	
Seite	482-483
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.